- 27. Steht dem die Bestellung einer Hypothek ansichtenden Konkursverwalter der Anspruch auf Löschung der Hypothek zu? R.D. §§. 22. 30.
- VI. Civilsenat. Urt. v. 19. Januar 1893 i. S. bes Berwalters im Kli.'schen Konturse (Kl.) w. Klö. (Bekl.) Rep. VI. 246/92.
 - I. Landgericht Stuttgart.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Mus ben Grünben:

"Der im Konturse über das Bermögen der Frau Maria Kli. in St. bestellte Verwalter sicht auf Grund des §. 23 K.D. ein von der Gemeinschuldnerin kurze Zeit vor der Konkurseröffnung dem Beklagten für ein Darlehn von 17 000 M auf zwei in St. gelegenen Häusern bestelltes Unterpsand an. Mit der bei dem Landgerichte St., als dem nach §. 25 C.P.D. zuständigen Gerichte, erhobenen Klage beantragte er, zu erkennen, die erwähnte Hypothek sei der klägerischen Konkursmasse gegenüber unwirksam; der Beklagte habe demgemäß in die Löschung der Hypothek einzuwilligen und zum Behuse der Lösschung den Pfandschein herauszugeben. Das Landgericht hat dem Antrage des Beklagten entsprechend die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht unter teilweiser Anderung dieses Urteiles die Einrede der

Unzuständiakeit in betreff bes Antrages auf Verurteilung bes Beflagten zur Einwilligung in die Löschung und zur Herausgabe bes Bfandscheines verworfen: bezüglich bes Antrages auf Unwirksamkeitserklärung ber Sppothet murbe bie Berufung gurudgewiesen. Urteil ist rechtsträftig geworben. Der Konkursverwalter hat hierauf seinen Rlagantrag mit Beschränkung auf ben zweiten Teil bes früheren Antrages aufrechterhalten. . . . Bom Landgerichte ist die Klage abgemiesen; die Berufung des Klägers ift von dem Oberlandesgerichte gurudaewiesen. Das Bernfungsurteil . . . beruht auf ber prinzipiellen Auffassung, daß wegen der nur relativen Wirkung der durchgesetten Ansechtung gemäß §. 22 R.D. in bem Anfechtungsanspruche ber Anspruch auf Löschung ber angefochtenen Sppothet nicht enthalten fei. Rur die Interessen ber Konkursmasse genüge es auch, wenn ein die Hypothekbestellung den Ronkursgläubigern gegenüber für unwirksam erklärendes Urteil erwirkt werde. Hieran könne auch der erst in zweiter Inftanz zur Sprache gekommene und von dem Konkursverwalter für den Anspruch auf Löschung geltend gemachte Umstand, daß berfelbe die mit der angefochtenen Hopothet belafteten Bäuser icon vor Erhebung ber Rlage, ohne Rudficht auf bas angefochtene Unterpfandsrecht bes Beklagten, aus freier Sand verkauft und an ben Räufer übergeben habe, sowie daß bas bei dem Vertaufe bedungene Angeld und ber Erlöß aus ben bebungenen Raufschillingszielern an ben Konkursverwalter bezahlt worden seien, nichts andern. . . .

Die Revision wirst dem Berusungsgerichte in erster Linie Bersletung der §§. 22. 30 K.D. vor. Dieser Vorwurf ist begründet. Das Berusungsgericht läßt dahingestellt, ob auf einen Fall, wie den vorliegenden, die Bestimmung des §. 30 K.D. sich beziehe. Warum dies, falls in dem Ansechtungsanspruche derzenige auf Bewilligung der Löschung des angesochtenen Unterpsandes indegriffen ist, nicht zutreffen sollte, ist nicht ersichtlich. Das Berusungsgericht geht aber schon darin sehl, daß es bei seiner Entscheidung lediglich von der Bestimmung des §. 22 K.D. ausgeht. Hier ist allerdings ausgesprochen, daß die in §§. 23 sig. bezeichneten Rechtshandlungen nicht nichtig sind, sondern (von dem Konkursverwalter) angesochten werden müssen, sowie daß die durchgesetzte Ansechtung an sich nur den Konkursgländigern gegenüber, d. h. im Verhältnisse zwischen diesen und dem Ansechtungsgegner, wirkt. Allein hieraus darf nicht geschlossen werden,

daß, wo Gegenstand der Anfechtung eine dingliche Belastung eines Grundstüdes zu Bunften bes Anfechtungsgegners ift, ber Ronfursverwalter grundsätzlich nicht die Beseitigung diefer Belaftung mittels ber Anfechtungsklage forbern könne. In der Theorie ist allerdings bie Frage, ob ber Ronfursverwalter im Salle ber Anfechtung einer Suvothek von dem Anfechtungsgegner die Ginwilligung in die Löschung ber Hopothet verlangen könne, streitig. Bon Cofad (Das Anfechtungsrecht ber Gläubiger S. 349 vgl. mit S. 350, 266) wird bie Krage beiabt (f. auch Gruchot, Bd. 25 S. 111), mährend Robler (Lehrbuch bes Ronfurgrechtes &. 45 S. 261) anscheinend anderer Unficht ift, indem er bemertt, die Rlage des Konkursverwalters gehe solchenfalls auf Aufhebung ber Belastung, aber nicht auf Aufhebung ichlechtweg, sondern babin, daß bas Pfand nicht bem Beschlagsrechte gegenüber geltend gemacht werbe ("Beschlagserwerb"). In der Praxis begnügt fich, soviel ersichtlich, auch im Falle ber Anfechtung im Konfurje, allerdings ber Konkursverwalter gewöhnlich mit dem Antrage, zu erkennen, daß bem Beklagten ben Kontursglaubigern gegenüber ein Absonderungsrecht (auf Grund ber angefochtenen Sppothetbestellung) ober ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlofe bes verpfändeten Grundstückes (aus bem an fich auf bie Spoothet entfallenden Teile des Erlofes) nicht zustehe. Sieraus folgt ieboch felbstverständlich nicht, daß dem Konkursverwalter der Anfpruch auf Löschungsbewilligung nie zustehe. Done Beranziehung bes 8, 30 R.D. kann die Frage überhaupt nicht entschieben werden. Hier ist bestimmt, daß, was durch die ansechtbare Handlung aus bem Bermögen des Gemeinschuldners veräufert, weggegeben ober aufgegeben ift, zur Kontursmasse zurückgewährt werben muffe. Anspruch bes Konfursverwalters geht hiernach auf Beseitigung bes durch die Rechtsbandlung begründeten rechtlichen und thatjächlichen Ruftandes und Wiederherstellung bes vor ber Rechtshandlung beftanbenen Zuftanbes. Weggegeben aus bem Vermögen bes Gemeinschuldners ist die Hypothek. Nach &. 30 muß das Weggegebene ganz zur Konkursmasse zurückgewährt werden. Rlar ift, daß der Zurückgewährungspflicht an sich rein und vollkommen Genüge geschieht durch Beseitigung ber Hupothek selbst. Die Motive zu 8. 80 (S. 147) erwähnen auch als einen Fall ber hier normierten Rückgewährpflicht bie Mitwirkung bes Gegners jur Loschung im Grundbuche ein=

getragener Rechte. Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß der Anfechtungsanspruch bes Konkursverwalters nach bem Reichsgesetze arundfablich auch ben Unspruch auf Lofchung, bezw. auf Ginwilligung bes Gegners in die Loschung jebenfalls bann in sich begreift, wenn nach Lage bes konkreten Kalles bem Interesse ber Ronkursgläubiger hiermit sicher gebient wirb, und wenn nicht besondere Interessen auf ber Gegenseite ober auf Seite bes Gemeinschuldners ftehen. Die erftere Boraussehung ift im vorliegenden Ralle als vorhanden angunehmen, nachdem der Konkursverwalter die mit der Hopothek belafteten Bebaube frei vertauft bat. Entgegenftebende Intereffen mußten allerbings ichon nach bem Grundgebanken bes &. 22 R.D. berücklichtigt werben. Solche hat aber ber Beklagte nicht geltend gemacht, und fie find auch fonft nicht hervorgetreten. Der Beklagte bat bem Anspruche bes klagenden Konkursverwalters in dieser Richtung nur entgegengehalten, daß auf ben beiben fraglichen Gebäuden eine nicht angefochtene Rachhppothek bestellt sei. Allein abgesehen von ber thatsächlichen Frage, ob diese Nachhnvothek nicht schon vor der Ronturgeröffnung wieber gelöscht wurde, berührt ben Rachpfand= gläubiger bie auf Grund ber & 22. 30 R.D. erfolgte Lofdung ber Borhppothet nicht. Diefe Löschung hat nicht zur Folge, bag ber Nachpfandgläubiger vorrückt; sie kommt nur den Konkursgläubigern zu gute.

Vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 20 S. 29 flg. Der Beklagte könnte bemnach aus dem Bestehen dieser Nachhypothek keinesfalls eine Einwendung gegen die Klage des Konkursverwalters ableiten. Auch der Gemeinschuldner selbst ist hierdei vollskändig interesselos. Die Konkursgläudiger rücken eben gewissermaßen in die Stelle der angesochtenen Hypothek ein. Das Berufungsgericht hat aber, um seine Auslegung des §. 22 K.D. für den vorliegenden Fall zu stüßen, lediglich theoretische Erwägungen angestellt über Eventualitäten, welche vorkommenden Falles dem Anspruche des Konkursverwalters auf Löschung einer Hypothek entgegenstehen können, hier aber, wie die Revision mit Recht geltend macht, jeder thatsächlichen Grundlage ermangeln. In dieser abstrakten und sormalistischen Aufsfassung der Bestimmungen der Konkursordnung liegt gerade der Rechtsirrtum, auf welchem das angesochtene Urteil beruht. Nun sagt allerdings der Berufungsrichter, das württembergische Kfands

gesetz vom 15. April 1825 kenne eine Löschung auf Grund einer gemäß 88, 22 fig. R.D. burchgesetten Anfechtung einer Sypothet nicht, und der Rlage des Kontursverwalters ftehe insbesondere entgegen bie Bestimmung in Art. 135 Abs. 2 bes württembergischen Gefetes, bag mit ber eingetragenen Lofchung bes Rechtes eines ein= gelnen Gläubigers die folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach vorrücken. Das Berufungsgericht meint hiermit ohne Ameifel felbft nicht, bak, wenn bas Reichsgefet bem Konfursverwalter ben Unipruch auf Lofdung gebe, biefer Unfpruch vor bem württemberaifchen Bartifulgraefete gurudtreten mußte. Gewährt bas Reichsgelet jenen Unspruch, fo tritt eben ju ben in bem württembergischen Gesete porgesehenen Fällen (falls barunter ber Fall ber Löschung auf Grund bes & 80 R.D. nicht zu subsumieren ift) noch ber weitere, reichsgesetlich geordnete Fall hingu, und gegenüber ber im Reichsgesete bestimmten Wirkung ber Löschung, wie fie mit Bezug auf bie Rechte ber Rachpfanbaläubiger ichon gefennzeichnet wurde, tann auch bie angeführte Bestimmung in Art. 135 Abs. 2 bes württembergischen Pfandgesetes nicht zur Geltung tommen, fobag es auch insoweit nicht barauf ankommt, ob in der That eine Nachhppothek hinter der angefochtenen Spoothet noch befteht.

Nach dem Ausgeführten ist die Klage des Konkursverwalters auf Einwilligung des Beklagten in die Löschung des angesochtenen Unterpsandrechtes vorliegenden Falles als begründet anzusehen, wenn die Boraussetungen des Ansechtungsanspruches, auf deren Borshandensein dieser gestützt wird, bewiesen werden. Das Urteil des Berufungsgerichtes ist deshalb, insoweit durch dasselbe jene Klage zurückgewiesen ist, aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Bershandlung und Entscheidung über die gedachten Voraussetungen an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."...